

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Auf Grund der Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 erhalten Studierende an Abendgymnasien und Kollegs, die ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert werden, keine Förderung im Monat August. Viele Studierende sind daher darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt für diesen Zeitraum durch berufliche Tätigkeit zu bestreiten.

Aufgrund der ungünstigen Arbeitsmarktlage ist es schwierig, im August eine Erwerbstätigkeit zu finden. Ferner verstößt eine Berufstätigkeit von Studierenden an Kollegs gegen das Verbot beruflicher Tätigkeit während der Ausbildungszeit, zu der auch die Ferienzeit gehört. Auf diese Weise geraten viele Betroffene im Monat August in eine soziale Notlage.

Es ist daher geboten, durch eine Änderung des § 15 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sicherzustellen, daß die Studierenden der Abendschulen und der Kollegs auch im Monat August Ausbildungsförderungsleistungen erhalten.

B. Lösung

§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird dahin gehend geändert, daß die Studierenden an Abendschulen und Kollegs Ausbildungsförderung auch für den Monat August erhalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Änderung des Gesetzes verursacht Mehrausgaben des Bundes von ca. 4,55 Mio. DM pro Jahr.

Die Mehrausgaben der Länder betragen ca. 2,45 Mio. DM pro Jahr.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (322) – 280 03 – Au 114/85

Bonn, den 26. März 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 546. Sitzung am 7. Februar 1985 beschlossenen Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Als Anlage 3 wird die vom Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gefaßte Entschlie-
ßung zur Kenntnisnahme übersandt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt nicht für Schüler von Abendschulen und Kollegs.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

Begründung

Auf Grund der Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 erhalten Studierende an Abendgymnasien und Kollegs, die ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert werden, keine Förderung während des Monats August. Die Studierenden werden dadurch während des Monats August darauf verwiesen, den Lebensunterhalt durch einen sogenannten „Ferienjob“ zu bestreiten.

Angesichts der schwierigen Arbeitslage finden jedoch diejenigen, die im August arbeiten wollen, keine Beschäftigung. Auch befinden sich unter den Betroffenen viele Frauen mit Kindern, die keiner Berufstätigkeit nachgehen können. Darüber hinaus haben die Kultusminister in ihrer Vereinbarung vom 21. Juni 1979 aus grundsätzlichen und pädagogischen Erwägungen festgelegt, daß Studierende an Kollegs während der Zeit der Ausbildung, zu der auch die Ferienzeit gehört, nicht berufstätig sein dürfen. Mit der ausbleibenden Förderung im Monat August sind die Betroffenen daher gezwungen, gegen geltendes Recht in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer zu verstoßen. Mit dem Hinweis der Bundesregierung auf entsprechende Anfragen, daß die Länder in diesen Fällen

geltendes Recht nicht anwenden würden, geht auch ein Stück der Glaubwürdigkeit in den Rechtsstaat verloren. Nach vorliegenden Erkenntnissen gestaltet sich die Situation für die Studierenden an Abendgymnasien und Kollegs äußerst schwierig:

Einerseits haben sie keinen Anspruch mehr, durch ihre Eltern während dieser Ausbildungszeit unterstützt zu werden, andererseits findet nur ein sehr kleiner Teil von ihnen bisher im August einen Arbeitsplatz; auch bei Anträgen auf Sozialhilfe vertreten die meisten Kommunen den Standpunkt, daß diejenigen, die Unterstützung nach den Richtlinien des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Eine Vielzahl von Betroffenen gerät daher in eine akute soziale Notlage, weil sie weder ihre Miete bezahlen noch ihren Lebensunterhalt im übrigen bestreiten kann.

Es ist deshalb dringend erforderlich, die zusätzlich in den § 15 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes aufgenommenen Bestimmungen so zu ändern, daß die Schüler der Abendschulen und der Kollegs auch im Monat August Ausbildungsförderung erhalten.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Mit der Gesetzesinitiative und der ergänzenden Entschließung beabsichtigt der Bundesrat, die durch den Wegfall der Ausbildungsförderung für Schüler im Monat August entstandene Härte zu beseitigen. Dieselbe Zielvorstellung verfolgen die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP in dem von ihnen vorgelegten Entwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des BAföG, der bereits in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten wird. Dieser in der Sache zudem weitergehende

Entwurf wird nach Auffassung der Bundesregierung den beim Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach seiner Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 erkennbar gewordenen Problemen besser gerecht.

Die zügige Beratung und Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes bringt den betroffenen Schülern und ihren Eltern schnell die gewünschte Klarheit über die künftigen Förderungsbedingungen.

**Entschließung des Bundesrates
zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Förderungspause im Monat August für die Schüler der Abendschulen und Kollegs zu Härten geführt hat. Da aber die übrigen Schüler, die sich im Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes befinden, durch den Wegfall der Augustförderung in gleicher Weise betroffen sind, läßt der Gesetzentwurf noch Fragen offen.

Damit künftig eine ausgewogene Regelung der Förderung im Monat August gewährleistet ist, wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob aus Gründen der Gleichbehandlung die Zahlung der Förderungsbeträge in diesem Monat ab dem Kalenderjahr 1985 wieder für alle Schüler aufgenommen werden kann. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu Stellung zu nehmen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

